

# RS OGH 1991/6/26 3Ob26/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1991

## Norm

EO §39 Abs2 IVC

EO §39 Abs2 IVE

LPfG §4 Abs2

LPfG §7 Z2

## Rechtssatz

Bei Unzulässigkeit der Exekution nach § 4 Abs 2 LPfG kann das Exekutionsgericht die Einstellung der Exekution gemäß § 39 Abs 2 EO nach Einvernehmung der Parteien auch von Amts wegen verfügen. Eine solche amtswegige Entscheidung auch ohne Vorliegen eines Einstellungsantrages ist auch geboten, wenn der Drittschuldner die Klärung der Pfändbarkeit beantragt oder wenn über einen Zusammenrechnungsantrag der betreibenden Partei zu entscheiden ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 26/91

Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 26/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0001575

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)